

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis (nachfolgend Vertrag) zwischen dem Werbeauftraggeber (nachfolgend Kunde) einerseits und der Allgemeine Plakatgesellschaft AG, Giesshübelstrasse 4, 8045 Zürich, (nachfolgend die APG|SGA) andererseits. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Abschluss des Vertrages über die zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung der AGB zu informieren. Massgebend ist der deutsche Text. Abweichende Bestimmungen, vor allem solche des Kunden, sind nur dann verbindlich, wenn die Parteien sie schriftlich vereinbart haben.

1 Vertragsparteien

- 1.1 Kunde kann eine juristische und eine natürliche Person sein. Der Kunde ist gegenüber der APG|SGA berechtigt und verpflichtet, selbst wenn er durch eine Agentur vertreten ist. Die Agentur hat das Vertretungsverhältnis ausdrücklich zu deklarieren.
- 1.2 Bei Verträgen mit einer General-Unternehmer-Agentur (GU) gemäss Ziff. 18 ist ausschliesslich die GU-Kunde der APG|SGA. Der Kunde der GU (nachfolgend Endkunde) ist gegenüber der APG|SGA nicht berechtigt und verpflichtet.
- 1.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Insbesondere untersagt ist die Weitergabe von vom Kunden gebuchten Werbeflächen an Dritte.
- 1.4 Die APG|SGA kann ihre Leistungen selbst und durch Dritte erbringen. Für das Verschulden der Dritten haftet die APG|SGA wie für ihr eigenes.
- 1.5 Die APG|SGA handelt gegenüber dem Kunden stets als unabhängige und rechtlich selbständige Partei. Der Kunde hat keinerlei Ansprüche gegenüber den von der APG|SGA beigezogenen Dritten oder gegen andere Gruppengesellschaften der APG|SGA.

2 Geltungsbereich/Vertragsgegenstand

- 2.1 Die AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und der APG|SGA. Sie ergänzen den (Einzel)vertrag und sind dessen integrierender Bestandteil.
- 2.2 Gegenstand des Vertrags zwischen dem Kunden und der APG|SGA ist die auftragsrechtliche Durchführung von Aussenwerbung an verschiedenen analogen und digitalen Werbeträgern. Sodann kann der Vertrag den Druck von Plakaten umfassen.
Die Aussenwerbung erfolgt auf/an privaten und öffentlichen Grundstücken/Gebäuden, in/an Verkehrsmitteln, an Baustellen (Werbeflächen). An diesen Werbeflächen ist die APG|SGA zur Aussenwerbung berechtigt.

3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag kommt zu Stande mit der schriftlichen Annahme der Offerte, mit der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung oder mit der Auftragsbestätigung durch die APG|SGA. Rechtsverbindlich ist die zeitlich erste Willenserklärung.
- 3.2 Der Kunde mit seinen Mitarbeitenden bzw. dessen Vertreter, haben ihre Handlungsbevollmächtigung zum Vertragsabschluss mit der APG|SGA nachzuweisen.
- 3.3 Ergänzende Bestimmungen für Online-Verträge:
 - 3.3.1 Online-Verträge sind Verträge, welche über die Online-Plattform (APG|SGA easy) abgeschlossen werden. Sie kommen zustande mit dem Absenden des Auftrags durch den Kunden. Eine zusätzliche Bestätigung durch die APG|SGA erfolgt nicht.
 - 3.3.2 Um Verträge über APG|SGA easy abschliessen zu können, müssen der Kunde / dessen Mitarbeitende dafür persönlich berechtigt sein. Die Benutzerkennung ist die jeweilige E-Mail-Adresse; authentisiert wird mittels Passwortes.
 - 3.3.3 Der Kunde / dessen Mitarbeitende können gemäss den Vorgaben der APG|SGA selbständig eine Berechtigung erlangen. Die APG|SGA behält sich vor, dem Kunden bzw. einzelnen oder allen Mitarbeitenden die Berechtigung zu verweigern.

4 Preise/Gebühren

- 4.1 Die Verkaufspreise verstehen sich in Schweizer Franken zuzüglich MWST.
- 4.2 Zusätzlich zum Verkaufspreis sind folgende Gebühren und Abgaben geschuldet: Zollgebühren, Mehrkosten wegen verspäteter oder nicht korrekter Anlieferung der Werbemittel, Versand-, Transport-, Bermalungs-, Strom- und Instandstellungskosten, Kosten für allfällige Unterlagobogen sowie zusätzlich anfallende Arbeiten wie Tekturen kleben, zusätzliche Sujetwechsel, Spezialklebungen und ähnliches, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 4.3 Allfällige Preisänderungen und/oder Indexanpassungen mit Wirkung ab verlängerter Aushangdauer/Ausstrahlungsdauer sind von der APG|SGA bis spätestens vier Monate (Werbung in den Bergen sieben Monate) vor Vertragsende dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Vertragskündigung durch den Kunden, gilt dies als Zustimmung zur Preisänderung/Indexanpassung.
- 4.4 Online über APG|SGA easy erteilte Druckaufträge sind nicht im Verkaufspreis enthalten. Sie werden dem Kunden durch die Druckerei direkt in Rechnung gestellt.
- 4.5 Für digitale Werbung richten sich die Tarife nach dem Sekundenpreis. Übersteigt die Länge des vom Kunden gelieferten digitalen Werbemittels die vertraglich vereinbarte Zeit, ist die effektiv ausgestrahlte Zeit zu bezahlen. Gebuchte, aber nicht genutzte Sendezeit wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

5 Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Rechnung wird dem Kunden bzw. der Agentur per E-Mail zugestellt. Eine gedruckte Version wird nur auf ausdrückliches Verlangen erstellt.
- 5.2 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach Aushang bzw. nach Ausstrahlung der Werbemittel. Die APG|SGA ist berechtigt, Vorauszahlung oder Ratenzahlung zu verlangen. Geht die Vorauszahlung nicht rechtzeitig ein, ist die APG|SGA von ihrer Leistungspflicht befreit. Der Kunde schuldet die vereinbarte Zahlung dennoch, wobei die Rücktrittsbedingungen gemäss Ziff. 14 anwendbar sind.
- 5.3 Die Rechnung ist fällig und zahlbar ohne Skonto innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum (Verfalltag).

6 Schuldnerverzug/Nichterfüllung des Vertrags durch Kunden

- 6.1 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, schuldet er ohne vorgängige Mahnung ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen von 5% p.a. (Verfalltag).
- 6.2 Ist der Kunde mit vereinbarten Teilzahlungen in Verzug, wird umgehend ohne vorgängige Mahnung der gesamte für die Vertragsdauer geschuldete Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig (Verfalltag).
- 6.3 Die APG|SGA behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug des Kunden ohne vorgängige Mitteilung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Leistungen einzustellen.
- 6.4 Erfüllt der Kunde den Vertrag nicht oder nicht gehörig, ist die APG|SGA berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und Nachfristansetzung ohne weiteres den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Leistungen einzustellen.
- 6.5 In den Fällen nach den Ziffn. 6.3 und 6.4 schuldet der Kunde der APG|SGA den Aushangpreis und die Gebühren vollumfänglich gemäss Vertrag sowie allfälligen weiteren Schadenersatz.

7 Inhalt/Ausgestaltung der Werbemittel

- 7.1 Der Kunde stellt der APG|SGA das Material und die Bestandteile (Logos, Schriftarten, Slogans, Grafiken, Fotos, Bilder, Texte, Illustrationen, Videos, weitere geschützte Assets etc.) zur Umsetzung des Werbemittels zur Verfügung. Sämtliche Werbemittel, welche durch den Kunden angeliefert werden, müssen die von der APG|SGA vorgegebenen Qualitätskriterien und Produktionsvorgaben erfüllen. Für fehlerhaft angelieferte Werbemittel oder Druckdaten und dadurch eventuell verzögerte Aushangtermine übernimmt die APG|SGA keine Haftung.
- 7.2 Für den Inhalt und die Ausgestaltung der Werbemittel trägt ausschliesslich der Kunde die Verantwortung. Die APG|SGA trifft keine Prüfpflicht.
- 7.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Dritte gegenüber der APG|SGA mit Bezug auf das Material und die Bestandteile und auf deren Kopieren, Verarbeiten, Bearbeiten etc. keinerlei Rechtsansprüche haben und geltend machen können. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich und bestätigt er mit dem Vertragsabschluss, dass die APG|SGA das Material und die Bestandteile vorbehaltlos für die Ausfuhrung des Vertrages nutzen kann, vor allem mit Bezug auf Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Bildrechte und unlauterem Wettbewerb. Andernfalls, d.h. wenn die APG|SGA mit Bezug auf das Material und die Bestandteile und schliesslich mit Bezug auf das Werbemittel von einem Dritten belangt wird, hat der Kunde die APG|SGA schadlos zu halten.
- 7.4 Der Kunde gewährleistet, dass er über sämtliche Rechte zur Veröffentlichung des Werbemittels verfügt. Er hat sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die behördlichen Konzessionsvorschriften der SBB, die Branchenregelungen sowie diese AGB lückenlos eingehalten werden. Die APG|SGA nimmt keine Inhaltskontrolle der Werbemittel vor. Die APG|SGA behält sich aber vor, im Zweifelsfall oder wo gesetzlich vorgeschrieben, den Aushang oder die Ausstrahlung eines Werbemittels den zuständigen Behörden und/oder Konzessionspartnern zur Beurteilung und zur Entscheidung vorzulegen sowie den Aushang oder die Ausstrahlung ohne Angabe von Gründen und im eigenen Ermessen abzulehnen. Sollte die APG|SGA wegen des Inhalts oder der Ausgestaltung eines Werbemittels von Dritten haftbar gemacht werden, hat der Kunde die APG|SGA schadlos zu halten.
- 7.5 Wird der Aushang oder die Ausstrahlung eines Werbemittels durch die Behörden oder durch den Standortpartner ganz oder teilweise untersagt/widerrufen oder lässt er sich aus anderen behördlichen oder technischen Gründen nicht wie vereinbart realisieren, kann die APG|SGA die Auftragsausführung ohne weitere Grundangabe verweigern und vom Vertrag ohne Entschädigungsanspruch des Kunden zurücktreten. Gleiches gilt, wenn die APG|SGA den Aushang aus rechtlichen Gründen untersagt. Der Preis für den Aushang oder die Ausstrahlung und Gebühren bleiben weiterhin vollumfänglich gemäss Vertrag geschuldet. Der Kunde trägt die anfallenden Kosten für die erforderliche Abdeckung oder Überdeckung des Werbemittels und haftet gegenüber der APG|SGA für allfälligen weiteren Schaden.
- 7.6 Bestellt der Kunde den Druck der Werbemittel online über APG|SGA easy bei der APG|SGA, erteilt er mit dem elektronischen Absenden des Vertrages das «Gut zum Druck» und damit das Einverständnis mit der Druckvorlage.
- 7.7 Nach Vertragsende wird die APG|SGA das Material, die Bestandteile und das Werbemittel ordnungsgemäss archivieren und/oder entsorgen. Eine Weiternutzung des Materials, der Bestandteile und des Werbemittels durch die APG|SGA nach Vertragsende bedarf der Zustimmung des Kunden.

8 Belegungszeit

- 8.1 Die Aushangzeit und die Ausstrahlungszeit sind im Vertrag festgelegt. Zu beachten sind Ausnahmeregelungen auf Grund von Feiertagen.
- 8.2 Sämtliche Daten bezüglich Aushang- oder Ausstrahlungsterminen, Vertragslaufzeiten, gebuchten Adressen und Werbeleistung sind den Verkaufspapieren der APG|SGA zu entnehmen.
- 8.3 Bei Saisonbetrieben ist der Aushang oder die Ausstrahlung auf die Saisonzeiten beschränkt. Der Aushangpreis bleibt für die ganze Aushangzeit vollumfänglich geschuldet.
- 8.4 Ist der Beginn der Aushangzeit bei Plakaten mit einer Kalenderwoche vorgegeben, erfolgt diese in der Regel gemäss den aufgeführten Tagen auf den Verkaufspapieren. Ein späterer Aushang in dieser Woche stellt aber keinen Verzug der APG|SGA dar.
- 8.5 Ergänzende Bestimmungen für Werbung in den Bergen:
 - 8.5.1 Der Aushang der Werbemittel richtet sich bei saisonalen Betrieben nach deren Betriebsdauer und Fahrplan. Vorbehalten bleiben witterungsbedingte Verzögerungen beim Aushang. Der schweizweite Aushang startet in der Kalenderwoche 45.
 - 8.5.2 Bei rechtzeitiger Anlieferung der Druckdaten sind alle Aushänge ab Weihnachten garantiert.
 - 8.5.3 Der Sujetwechsel für die Sommersaison startet in der Kalenderwoche 19. Bei rechtzeitiger Anlieferung sind die Aushänge ab Juli garantiert. Beim Wechsel während dieser Zeit werden ausschliesslich die Produktions- und Montagekosten verrechnet.
- 8.6 Bei NeonSign und Permanent Poster hat der Kunde auf den Tag des Vertragsablaufes die Werbung zu entfernen und die Werbefläche in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Wenn er dieser Pflicht nicht oder nur teilweise nachkommt, ist die APG|SGA zur Ersatzvornahme zu seinen Lasten berechtigt. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung ist die APG|SGA berechtigt, über die dem Kunden gehörenden Einrichtungen und Gegenstände, welche er bei Vertragsablauf nicht entfernt hat, ohne Entschädigung zu verfügen.

9 Werbemittel für analoge Werbeformate

- 9.1 Sieht der Vertrag die Lieferung der Werbemittel durch den Kunden vor, so hat dieser die gemäss Vertrag geforderten Werbemittel franko Domizil an die im Vertrag genannte Adresse zu liefern. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden spätestens zum gemäss Vertrag vereinbarten Termin. Zusätzlich zur physischen Lieferung des Werbemittels hat der Kunde der APG|SGA das Werbemittel als PDF-Datei zuzustellen. Format und Qualität der Werbemittel haben den APG|SGA Richtlinien zu entsprechen.
- 9.2 Eine nicht oder nicht gehörige Lieferung der Werbemittel führt zu keiner Abänderung der Aushangzeit. Einen allfälligen Schaden trägt ausschliesslich der Kunde. Der Aushangpreis und die Gebühren bleiben vollumfänglich geschuldet, selbst wenn der Aushang nicht mehr bzw. nur noch teilweise erfolgt.
- 9.3 Ergänzende Bestimmungen für Verkehrsmittelwerbung:
- 9.3.1 Montage und Demontage der Werbemittel, die durch den Kunden oder durch den von diesem beauftragten Spezialisten (Werbetechniker oder anderes Unternehmen) vorgenommen werden, erfolgen auf Kosten und auf Gefahr des Kunden.
- 9.3.2 Nach der Demontage der Werbemittel hat der Kunde den Ursprungszustand am Fahrzeug wiederherzustellen.
- 9.3.3 Entfernt der Kunde die Werbemittel am Aushangende nicht innert 14 Tagen, kann die APG|SGA diese ohne weiteres zu Lasten des Kunden entfernen.
- 9.4 Ergänzende Bestimmungen für MegaPoster und Werbemittel in den Bergen:
- 9.4.1 Bei Produktionen, die durch die APG|SGA ausgeführt und montiert werden, gehen die Poster am Tag des Aushangs in das Eigentum des Kunden über.
- 9.4.2 Handelsübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge.
- 9.4.3 Der Kunde oder dessen Agentur hat eine Woche vor Aushangsende der APG|SGA mitzuteilen, wie nach der Demontage mit den Postern verfahren werden soll. Nach nicht erfolgter Bekanntgabe werden die Poster am Tag der Demontage vernichtet.

10 Werbemittel für digitale Werbeformate

- 10.1 Die digitalen Werbemittel sind vom Kunden gemäss Produktionsanleitung auf eigene Kosten zu produzieren und der APG|SGA zum vereinbarten Liefertermin zu liefern. Notwendige Nachbearbeitungen durch die APG|SGA (z.B. Formatkonvertierungen) werden dem Kunden nach Arbeitsaufwand verrechnet.
- 10.2 Eine nicht oder nicht gehörige Lieferung der digitalen Werbemittel führt zu keiner Abänderung der Ausstrahlungszeit. Einen allfälligen Schaden trägt ausschliesslich der Kunde. Ausstrahlungspreis und Gebühren bleiben vollumfänglich geschuldet, selbst wenn die Ausstrahlung nicht mehr bzw. nur noch teilweise erfolgt.

11 Produktion/Montage von analogen Werbemitteln

- 11.1 Im Montagepreis der APG|SGA nicht enthalten sind unvorhersehbare Kosten, welche vom Kunden zu verantworten sind, selbst wenn ein Festpreis vereinbart wurde. Unvorhersehbare Kosten können u.a. in Form zusätzlichen Zeit-, Material- und Arbeitsaufwandes anfallen.
- 11.2 Übergibt der Kunde die Montage der von der APG|SGA zur Verfügung gestellten Werbeflächen an Dritte (zum Beispiel Montage an Fahrzeugen), haftet die APG|SGA nicht für dessen Montagearbeiten.

12 Unterhalt der analogen Werbemittel

- 12.1 Bei Plakaten unterhält die APG|SGA den Plakatschlag während der Aushangzeit. Sie schlägt bei beschädigten Plakaten Ersatzplakate an, sofern der Kunde ihr solche in genügender Menge geliefert hat. Hiervon ausgenommen sind Beschädigungen zufolge höherer Gewalt und schuldhafter Einwirkung Dritter.
- 12.2 Verlorengegangene, gestohlene und beschädigte Werbemittel sind vom Kunden auf dessen Kosten zu ersetzen.
- 12.3 Ergänzende Bestimmungen für Verkehrsmittelwerbung:
- 12.3.1 Wird ein Fahrzeug vor Aushangende aus dem Verkehr gezogen oder wird eine Umplatzerung des Werbemittels aus anderen Gründen notwendig und ist das Werbemittel mehr als ein Jahr im Aushang, trägt der Kunde die Kosten für eine Demontage sowie für die Produktion des Ersatz-Werbemittels und dessen Montage.
- 12.3.2 Defekte Werbemittel sind zu Lasten des Kunden instand zu stellen.
- 12.4 Ergänzende Bestimmungen für MegaPoster, BigPoster und Permanent Poster:
- 12.4.1 Für Beschädigungen der Werbemittel und deren werbetechnischer Einrichtungen während der Laufzeit insbesondere durch Dritte oder durch höhere Gewalt, leistet die APG|SGA keinen Ersatz.
- 12.5 Ergänzende Bestimmungen für NeonSign:
- 12.5.1 Beschädigungen, Mängel und Störungen müssen vom Kunden im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung rasch möglichst behoben werden.
- 12.5.2 Für den betrieblichen Unterhalt ist der Kunde selbst verantwortlich.
- 12.5.3 Nur bei besonderer Vereinbarung wechselt die APG|SGA durch ihre Beauftragten defekte Leuchtmittel aus. Der Kunde hat sowohl für den Ersatz von Leuchtmittel als auch für allfällige Weg- und Zeitkosten des damit Beauftragten aufzukommen.

13 Schlecht- oder Nichterfüllung seitens APG|SGA

- 13.1 Kann die APG|SGA den Vertrag zufolge ungenügender Werbeflächen (Stellenverminderung, Konzessionsbestimmungen, Vorrang von politischen Plakaten oder anderen nicht von der APG|SGA zu vertretenden Gründen) nicht oder nicht gehörig erfüllen, werden betroffene analoge Werbemittel umplatziert, bzw. werden digitale Ausstrahlungen innerhalb der vereinbarten Ausstrahlungszeit kompensiert. Eine daraus resultierende Veränderung des Preises wird dem Kunden gutgeschrieben bzw. belastet. Der Kunde hat aus einer Umplatzerung oder einer Kompensation keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf sonstige Schadenersatzleistungen.
- 13.2 Ist eine Umplatzerung oder Kompensation nicht möglich, behält sich die APG|SGA eine Kürzung der Belegungszeit bzw. eine Reduktion der Aushang- oder Ausstrahlungszeit vor. Die APG|SGA berechnet nur die ausgeführten Leistungen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf Schadenersatzleistungen.
- 13.3 Die Änderung und Auflösung der Konzessionsverträge zwischen der APG|SGA und ihren derzeitigen Konzessionsgebern, die Änderung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften sowie der Entzug einzelner Werbeobjekte oder Werbeflächen, berechtigen die APG|SGA jederzeit zum sofortigen, teilweisen oder vollständigen, entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag.

13.4 Ergänzende Bestimmungen für Verkehrsmittelwerbung:

- 13.4.1 Vorübergehende Betriebsunterbrüche bewirken keine Vertragsänderung.
- 13.4.2 Bei Transportunternehmen rechtfertigen vorübergehende Betriebsunterbrüche von unter 10% der vereinbarten Aushangdauer, die nicht auf den ordentlichen Betriebsunterbruch zurückzuführen sind sowie gelegentliche Änderungen der Fahrstrecken weder eine Rechnungsreduktion noch eine Entschädigung des Kunden. Bei Betriebsunterbrüchen von mehr als 10% der vereinbarten Aushangdauer, die nicht auf den ordentlichen Betriebsunterbruch zurückzuführen sind, wird die Aushangdauer kostenlos um die Dauer der Unterbrechung verlängert. Stehen nicht genügend Werbeflächen zur Verfügung, reduziert sich der Rechnungsbetrag anteilmässig.
- 13.4.3 Ist der Kunde mit der Versetzung auf andere Stellen nicht einverstanden, wird die Aushangdauer gekürzt und nur die effektive Zeitdauer berechnet.

14 Rücktritt vom Vertrag vor Beginn des Aushangs oder der Ausstrahlung

- 14.1 Der Kunde kann vom Vertrag nach Vertragsabschluss gemäss Ziff. 3.1 vor Beginn des Aushangs oder der Ausstrahlung mit nachstehenden Kostenfolgen zurücktreten. Die APG|SGA ist vom Kunden schriftlich über den Rücktritt zu informieren, wobei das Eingangsdatum der schriftlichen Mitteilung bei der APG|SGA massgebend ist.
- 14.2 Kostenfolgen bei Vertragsrücktritt nach Vertragsabschluss gemäss Ziff. 3.1:

Vertrag/Produkt	Rücktritt in Wochen vor Beginn des Aushanges oder der Ausstrahlung								
	24 Wochen	16 Wochen	11 Wochen	10 Wochen	7 Wochen	6 Wochen	5 Wochen	4 Wochen	3 Wochen
Kurzfristige Verträge analog	--	--	--	20%	50%	50%	100%	100%	100%
Digitale Werbung	--	--	--	--	--	50%	50%	50%	100%
Langfristige Verträge ab einem Jahr	50%	50%	75%	75%	75%	75%	75%	100%	100%
MegaPoster	20%	50%	50%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

- 14.3 Anderslautete Vereinbarungen sind zwischen dem Kunden und der APG|SGA schriftlich festzuhalten.
- 14.4 Teilrücktritte und zeitliche Verschiebungen in Folgeperioden sind Rücktritten gleichgestellt.
- 14.5 Die APG|SGA kann von einem online abgeschlossenen Vertrag nach Ziff. 3.3 innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dessen Abschluss ohne Kostenfolge und ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Mitteilung über den Rücktritt durch die APG|SGA erfolgt schriftlich.

15 Gewährleistung/Haftung

- 15.1 Die APG|SGA erbringt die Leistungen aus dem Vertrag unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt, zeitgemässer und zweckmässiger Hilfsmittel sowie unter Beachtung der ihr vom Kunden für die Ausführung erteilten Hinweise.
- 15.2 Gewährleistungs- und Haftungsansprüche, die über die in diesen AGB erwähnten Ansprüche hinausgehen, bestehen nicht. Die APG|SGA und deren Hilfspersonen haften nur für grobfahrlässig und absichtlich verursachten Schaden. Sie haften nicht für leichte Fahrlässigkeit sowie für Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und aus Vertragsverletzung, für unmittelbaren/direkten und mittelbaren/indirekten Schaden, für Folgeschäden, für Ertragsausfall, für entgangenen Gewinn, für nicht realisierte Einsparungen, für Datenverlust, für Schadsoftware, für Einwirkungen Dritter und für höhere Gewalt (insbesondere Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus und Verschmutzung der Werbemittel und deren werbetechnischer Einrichtungen).

16 Rechtsnachfolge/Vertragsübertrag

- 16.1 Verträge bleiben für etwaige Rechtsnachfolger der APG|SGA bestehen.
- 16.2 Über einen geplanten Rechtswechsel des Vertragspartners ist die APG|SGA innert 30 Tagen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Erfolgt seitens APG|SGA innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Rechtswechsels kein Widerspruch, bleibt der betroffene Vertrag in Kraft. Bei Wahrnehmen des Widerspruchsrechts durch die APG|SGA wird der betroffene Vertrag mit sofortiger Wirkung gegenstandslos. Der Aushangpreis und die Gebühren bleiben bis dahin vollumfänglich geschuldet.

17 Beraterkommissionen

- 17.1 Die Beraterkommissionen (BK) richten sich nach den «Richtlinien und Reglement betreffend Beraterkommission» unter <https://www.apgsga.ch/aqb>

18 Generalunternehmer-Agenturen (GU)

Es gelten nachstehende ergänzende Bestimmungen:

- 18.1 Die GU stellt den Aushang- oder Ausstrahlungspreis und die Gebühren mittels Garantie einer Schweizer Bank oder mittels Solidarbürgschaft des Endkunden oder eines von der APG|SGA anerkannten Dritten sicher. Die APG|SGA kann auf die Sicherstellung schriftlich verzichten.
- 18.2 Die GU verrechnet in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen gegenüber dem Endkunden die Kampagnenkosten und die Gebühren der APG|SGA gemäss Ziff. 4 ohne Zuschläge.
- 18.3 Die GU ist gegenüber der APG|SGA für die Einhaltung dieser AGB verpflichtet. Sie überbindet diese, soweit erforderlich, dem Endkunden.
- 18.4 Kommt die GU ihren Verpflichtungen gemäss Ziff. 18.2 und 18.3 nicht nach, bleibt die Geltendmachung des direkten sowie indirekten Schadens der APG|SGA ebenso vorbehalten wie der Regress auf den Endkunden.
- 18.5 Die APG|SGA ist berechtigt, den Endkunden ohne vorgängige Information der GU direkt zu kontaktieren.

19 Politische Werbemittel

- 19.1 Politische Werbemittel umfassen Werbung für politische Gruppierungen, eine Partei, ein Aktionskomitee, eine Arbeitsgruppe/Einzelperson für eine Wahl oder für eine Abstimmung auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene. Politische Werbemittel haben entweder einen klar erkennbaren Hinweis auf eine zur Wahl stehende Partei, einen Kandidaten/eine Kandidatin oder eine Liste (Wahlwerbung) oder auf eine konkrete Abstimmungsvorlage (Abstimmungswerbung) zu enthalten.
- 19.2 Politische Werbemittel haben die politische Partei oder Organisation zu nennen. Bei Aktionskomitees sind ausserdem Name und Adresse des oder der für das Komitee verantwortlichen Personen aufzuführen. Der APG|SGA sind die politische Partei oder Organisation des Werbemittels schriftlich bekannt zu geben.
- 19.3 Für Wahl- und Abstimmungswerbung im Format F4 und damit verbunden das Prioritätsrecht von politischen Aufträgen und deren Kontingentierung gelten die von den Städten und Gemeinden vorgegebenen Vertragsbedingungen.
- 19.4 Nicht unter den Begriff der politischen Werbemittel fällt die politische Imagewerbung (zum Beispiel für Gruppierungen, Parteien und Anliegen).

20 Vertraulichkeit/Datenschutz

- 20.1 Die APG|SGA behandelt die ihr vom Kunden zugegangenen Dateien vertraulich. Sie verwendet die Dateien ausschliesslich zum Zweck der Umsetzung des Vertrages sowie zur Pflege der Kundenbeziehung. Der Kunde kann jederzeit seine Datenschutzrechte geltend machen. Er hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten gesammelt und bearbeitet werden. Er kann deren Berichtigung, sowie deren Löschung verlangen, sofern kein übergeordnetes Recht dies verhindert. Vorbehalten sind die Ziffn. 7.7, 20.2 und 20.3.
- 20.2 Die APG|SGA liefert die für die branchenüblichen Werbestatistiken notwendigen Angaben über Aussenwerbungskampagnen an ein oder mehrere spezialisierte Institute. Der Kunde kann diese Statistiken bei den Instituten auf eigene Kosten beziehen.
- 20.3 Die APG|SGA sowie Dritte (Bibliotheken, Museen usw.) können Werbemittel ausserhalb der Kampagne veröffentlichen, sofern eine kommerzielle Nutzung ausgeschlossen ist. Weder dem Kunden noch dem Urheber stehen hieraus Entschädigungsansprüche zu.
- 20.4 Ergänzende Bestimmungen für Online-Verträge:
- 20.4.1 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass Passwörter sorgfältig definiert und regelmässig geändert werden. Er haftet für die sorgfältige Aufbewahrung seines Passwortes. Die Weitergabe des Passwortes bzw. die Nutzung von APG|SGA easy durch Dritte ausserhalb des Geschäftsbetriebs des Kunden oder durch Personen, die aus dem Geschäftsbetrieb ausgeschieden sind, gilt als missbräuchliche Verwendung. Bei missbräuchlicher Verwendung hat die APG|SGA das Recht, das oder die Passwörter des Kunden und seiner Nutzer mit sofortiger Wirkung zu entziehen.
- 20.4.2 Wird ein Passwort einem Dritten bekannt oder stellt der Kunde einen Missbrauch durch Dritte fest, ist der Kunde verpflichtet, der APG|SGA diesen Sachverhalt unverzüglich zu melden unter Angabe der betroffenen Benutzerkennung. Die APG|SGA bestätigt dem Kunden den Eingang der Meldung schriftlich und entzieht die Berechtigung für die Benutzerkennung innert zwei Werktagen.
- 20.4.3 Hat ein Dritter Kenntnis von Passwörtern des Kunden, haftet der Kunde bis zum Entzug der Berechtigung durch die APG|SGA, unabhängig von der Art und Weise der Kenntnisnahme des Dritten, in voller Höhe für die vom Dritten getätigten Bestellungen.
- 20.4.4 Der Kunde willigt ein, dass seine bei der Registrierung erfassten Daten gespeichert und zum Betrieb von APG|SGA easy genutzt werden dürfen. Die APG|SGA wird mit den Daten im Einklang mit den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes verfahren.
- 20.5 Wir bearbeiten Personendaten im Einklang mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen und gemäss unserer Datenschutzerklärung, welche auf www.apgsga.ch/datenschutz abrufbar ist.

21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der APG|SGA unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 («Wiener Kaufrecht» / CISG). Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Allgemeine Plakatgesellschaft AG. Die APG|SGA ist berechtigt, den Kunden beim zuständigen Gericht an dessen Wohn- respektive Geschäftssitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

22 Schlussbestimmungen

Diese AGB ersetzen sämtliche früheren AGB von der APG|SGA. Die APG|SGA behält sich jederzeit Änderungen dieser AGB vor.